

**Geldwäschegesetz (GwG): Verdachtsmeldung nach § 43 GwG
Anordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen nach § 51 Abs. 2 GwG**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat aufgrund der Befugnis nach § 51 Abs. 2 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) folgende Anordnung getroffen: Alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen durchführen, haben sowohl eine Abschrift oder einen Computerausdruck dieser Meldung als auch der Rückmeldung(en) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu übersenden.

Diese Anordnung wird in der Mitgliederzeitschrift der Rechtsanwaltskammer Sachsen KAMMERaktuell und im Internet unter www.rak-sachsen.de bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Dresden, den 11.09.2019

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Erläuterungen:

Die Kenntnis der Verdachtsmeldungen nach § 43 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist notwendig, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche zu erkennen. Damit ist eine Anordnung, die die Mitglieder zur Übersendung einer Abschrift oder eines Computerausdruckes dieser Verdachtsmeldung nach § 43 GwG an die Kammer verpflichtet, notwendig um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicher zu stellen.

Die Weiterleitung der Rückmeldung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dient dem gleichen Zweck. Außerdem ist der Kammer die Organisation und Schaffung von Präventionsmaßnahmen nur sinnvoll möglich, wenn sie auch Kenntnis vom weiteren Verlauf des Vorgangs hat.